

44. 1. Hat der ein Retentionsrecht an Wertpapieren beanspruchende Gläubiger zu beweisen, daß dieselben Eigentum seines Schuldners sind?

Art. 313 H.G.B.

2. Rechtliche Natur der Talons. Unterliegen dieselben dem Pfandrechte, welches nach Art. 374 H.G.B. dem Kommissionär an dem Kommissionsgute zusteht?

Preussisches Gesetz vom 18. März 1869 betr. die Ausgabe von Talons zu den preussischen Staatsschuldverschreibungen. Preussische Konkursordnung v. 8. Mai 1855 §. 10. A.L.R. I. 13. §. 199.

I. Civilsenat. Urt. v. 12. Februar 1881 i. S. Gebr. P. (Bekl.) w. G.  
(Rl.) Rep. I. 321/79.

I. Stadtgericht Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Aus den Gründen:

„Der Beklagte hat von der Firma Gebr. P. in Kassel am 1. Februar 1878 im ganzen 22 Talons zu Obligationen der  $4\frac{1}{2}\%$  preussischen konsolidierten Anleihe behufs Besorgung der neuen Couponsbogen und Talons zugesandt erhalten. Nachdem Mitte Februar 1878 über das Vermögen der Firma Gebr. P. der Konkurs eröffnet ist und der Konkurscurator hinsichtlich vier Stück dieser Talons, welche zu den Obligationen B. 47709 bis 47712 gehören, mit der Erklärung, daß diese Talons der Firma Gebr. P. vom Kläger lediglich zur Vermittelung des Umtausches übergeben seien, dem Kläger den etwa der Konkursmasse gegen den Beklagten zustehenden Anspruch auf Rückgabe der Talons oder auf Herausgabe der dafür eingetauschten neuen Coupons und Talons abgetreten hat, ist diesem vom Kläger geltend gemachten, an sich nicht bestrittenen Ansprüche gegenüber vom Beklagten wegen einer diesem gegen Gebr. P. zustehenden, an sich ebenfalls nicht streitigen bedeutenden Forderung aus laufender Rechnung in Kommissionsgeschäften das kaufmännische Retentionsrecht und das Pfandrecht des Kommissionärs in Anspruch genommen.

Der zweite Richter hat unter Abänderung des die Klage abweisenden erstinstanzlichen Erkenntnisses den Beklagten in Gemäßheit der zweiten Alternative der Klagebitte verurteilt.

Die hiergegen vom Beklagten erhobene, auf Wiederherstellung der erstinstanzlichen Entscheidung gerichtete Revisionsbeschwerde ist unbegründet.

Was nämlich zunächst das vom Beklagten geltend gemachte Retentionsrecht anlangt, so besteht ein solches nach Art. 313 H.G.B. nur an Sachen und Wertpapieren des Schuldners und setzt mithin das Eigentum des Schuldners daran voraus (vgl. Entsch. des R.D.H.G.'s

Bd. 6 S. 310, Bd. 15 S. 421, Bd. 17 S. 157 und Bd. 18 S. 21). Im vorliegenden Falle ist aber das Eigentum der Gebr. P. an den hier fraglichen Talons und an den Obligationen, zu welchen sie gehören, vom Kläger bestritten und vielmehr für sich in Anspruch genommen, ohne daß der Beklagte, welcher die thatsächlichen Voraussetzungen des von ihm beanspruchten Retentionsrechtes seinerseits zu beweisen hatte, einen Beweis für das Eigentum der Gebr. P. überhaupt angetreten hätte. Da seine Berufung auf das Retentionsrecht schon hiernach als hinfällig erscheint, bedarf es keines Eingehens auf die Frage, ob im übrigen die Voraussetzungen desselben vorliegen würden.

Hinsichtlich des sodann vom Beklagten auf Grund des Art. 374 H.G.B. beanspruchten Pfandrechtes ist aber dem Appellationsrichter darin beizutreten, daß demselben die rechtliche Natur der in Frage stehenden Talons entgegensteht, welche als „Kommissionsgut“ im Sinne des Art. 374 nicht betrachtet werden können.

Zwar sind unter dem Kommissionsgut, an welchem dem Kommissionär ein gesetzliches Pfandrecht eingeräumt ist, ohne Zweifel auch Wertpapiere und insbesondere auch Papiere auf den Inhaber zu verstehen, sofern solche nicht bloß Legitimations- oder Beweisdokumente, sondern Träger einer (wenigstens in gewissem Sinne) selbständigen Obligation sind, so daß die Forderung sich gewissermaßen in ihnen verkörpert. Diese Eigenschaft kann aber den hier fraglichen Talons nicht zugesprochen werden. Denn nach dem maßgebenden preussischen Gesetze vom 18. März 1869, betreffend die Ausgabe von Talons zu den preussischen Schuldverschreibungen — das die Konsolidation der preussischen Staatsanleihen betreffende Gesetz datiert erst vom 19. Dezember 1869, also von einem späteren Zeitpunkte — erfolgt zwar die Ausreichung neuer Zinsbogen an den Inhaber der Talons, im Falle des Widerspruches aber an den Inhaber der betreffenden Schuldverschreibung. Hiernach erscheint aber der Talon, obwohl er auf den Inhaber lautet, weder als Träger einer auf Auskündigung neuer Zinscheine gerichteten, von der Hauptschuld abgelösten Obligation noch als ein zum Umlaufe bestimmtes Wertpapier, sondern lediglich als zu dem Zwecke ausgestellt, dem Inhaber der Hauptobligation die ihn gefährdende Vorlegung der Schuldverschreibung selbst zu ersparen. Er ist nur ein Legitimationspapier, dessen Bedeutung lediglich auf der vorläufigen Annahme beruht, daß sein Inhaber auch zugleich Inhaber

der Schuldverschreibung selbst oder doch von diesem zur Erhebung der Zinsbogen ermächtigt sei. Diese Annahme verleihet aber dem Talon keinen selbständigen Vermögenswert, weil der Inhaber der Hauptobligation mittelst deren Vorlegung jederzeit berechtigt ist, sie zu entkräften und die Zinscoupons seinerseits zu erheben, so daß der Talon sich nur als eine Pertinenz der Hauptobligation darstellt. Aus dem Mangel eines selbständigen Vermögens- und mithin auch Verkaufswertes des Talons folgt dann aber auch, daß der Gesetzgeber nicht daran gedacht haben kann, ihn als Gegenstand des Pfandrechts zu betrachten, da dessen wesentlichster Inhalt gerade in der Befugnis des Gläubigers besteht, sich durch den Verkauf des Pfandes Befriedigung zu verschaffen. Ohne zugleich Inhaber der Hauptobligation zu sein oder einen Anspruch auf dieselbe dem Inhaber gegenüber zu besitzen, würde der Inhaber solchen Talons auch nicht als redlicher Erwerber desselben betrachtet werden können. Die bloß faktische Möglichkeit, sich durch einen Verkauf des Talons oder durch die Erhebung neuer Zinscoupons auf Grund desselben einen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist nicht geeignet, den rechtlichen Mangel eines selbständigen Verkaufswertes des Talons zu widerlegen.

Hat hiernach der Beklagte an den ihm zum Umtausche eingesandten (älteren) Talons ein Pfandrecht nicht erworben, so konnte er, da er dieselben unstreitig erst nach der Konkursöffnung über das Vermögen der Einsender gegen Zinscoupons mit neuen Talons umgetauscht hat, ein Pfandrecht auch an diesen Zinscoupons schon nach §. 10 der zu der hier fraglichen Zeit noch maßgebenden preußischen Konkursordnung vom 8. Mai 1855 nicht erwerben, und war er auch abgesehen hiervon zu diesem Umtausche nach §. 199 A.L.R. I. 13 nach der Konkursöffnung nicht mehr befugt, wie bereits der Appellationsrichter ausgeführt hat. Ob unter anderen Umständen der Beklagte an den Zinscoupons ein Pfandrecht hätte erwerben können, kann hiernach dahin gestellt bleiben. Nicht minder kann unerörtert gelassen werden, ob, abgesehen davon, daß die Talons als solche als ein geeigneter Gegenstand des Pfandrechts nicht angesehen werden können, im übrigen die Voraussetzungen des Pfandrechts mit dem Appellationsrichter als vorliegend anzunehmen sein würden.“